

GESAMTELTERRNBEIRAT

Kirchheim unter Teck

geb-schule-kt@gmx.de

Stellungnahme des GEB Schule Kirchheim zur vorgelegten neuen Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der Schulkindbetreuung an Grundschulen (vorbehaltlich gültig ab 1.4.2023)

Der GEB Schule stimmt der vorliegenden Satzung zu, mit Ausnahme § 6 (13).

Auszug § 6 (13):

„Falls eine mindestens vierwöchige dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen, werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotene Betreuungsumfang im Sinne des § 3 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Betreuungskräfte nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.“

Hier bitten wir um eine Unterscheidung zwischen Schließung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Krankheit und Regenerationstagen.

Wenn im Falle von krankheitsbedingten Schließungen oder aufgrund von Regenerationstagen keine Notbetreuung angeboten wird, muss die Gebühr für die ausgefallenen Betreuungstage anteilig entsprechend der tatsächlich nicht stattgefundenen Betreuungstage, zurückerstattet werden. Dies kann gerne gebündelt am Ende des Schuljahres erfolgen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Bei einem bezahlten Angebot ist es nicht tragbar, dass nicht erbrachte Leistungen bezahlt werden müssen. An Schulen ohne Ganztagsangebot ist die Kernzeit zudem die einzige Möglichkeit der Betreuung. Die Eltern müssen daher bei Schließungen sowieso schon das Problem einer alternativen Betreuung lösen, die in aller Regel auch Geld kostet. Daher bedeutet eine Kostenerstattung von Schließtagen am Ende des Jahres wenigstens keine doppelte finanzielle Belastung.

Wir wissen, dass die Personalsituation derzeit angespannt ist, Krankheitsfälle nur schwer ausgeglichen werden können und es deshalb zu Schließungen kommt.

Nur müssen wir auch darum bitten, die Elternseite zu verstehen. Für nicht wenige Familien stellen wiederholte Schließungen ein großes Problem dar, da sie auf die Betreuung angewiesen sind.

Gerade wenn die Verwaltung weiß, dass die Personalsituation angespannt ist und es deswegen immer wieder zu Schließungen (wie beispielsweise am 20.12. und am 10./11.1. in Nabern) kommen wird, muss hier eine Gebührenerstattung durch die Stadtverwaltung stattfinden. Idealerweise geschieht dies automatisch ohne Antragstellung der Eltern – auch um hier den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Ein Vorbild könnte bspw. das Vorgehen der Musikschule Kirchheim sein. Hier wird nach der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühr für weitere ausgefallenen Unterrichtsstunden zurückerstattet, falls kein Ersatzangebot stattfindet.

Sollte also eine Notbetreuung angeboten werden, muss auch nichts zurückerstattet werden.

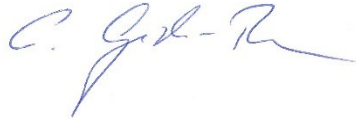
Des Weiteren bitten wir dringend um den Aufbau eines „Springer:innen“-Pools - vor allem für die kleineren Standorte, so dass bei Erkrankung einer Betreuungskraft nicht für 2 Klassen die Betreuung ausfallen muss.

Wir bitten um eine Anpassung dieses Paragraphens entsprechend unseren obigen Ausführungen, sodass der GEB Schule dieser Satzung ohne Einschränkung zustimmen kann.

Kirchheim, den 12.1.2023



Stefanie Rau



Claudia Gerlach-Reck

Im Namen des GEB der Kirchheimer Schulen